



**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut**

Jahrgang:	2021
Laufende Nr.:	294-3

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Maschinenbau
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 26. Mai 2021**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 43 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 S. 1, Art. 61 Abs. 2 S. 1, Abs. 8 S. 2 und Art. 66 Abs. 1 S. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 182), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 19. Juli 2016 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 3 „Zulassungsvoraussetzungen“ durch die Angabe „Zugangsvoraussetzungen“ ersetzt.
2. In § 1 wird die Angabe „21. Juni 2012“ durch die Angabe „20. Juni 2017“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „- ungeachtet bestehender Zugangsvoraussetzungen -“ gestrichen und nach dem Wort „Masterstudium“ die Wörter „, ungeachtet bestehender Zugangsvoraussetzungen,“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kenntnisse“ die Wörter „im Maschinenbau“ eingefügt.

bb) Die Sätze 2 bis 4 werden durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„²Hierbei werden schwerpunktmäßig Kenntnisse im Maschinenbau sowie ergänzend in der Elektrotechnik und der Informatik vermittelt. ³Die Vermittlung von Kompetenzen in den Bereichen Soft Skills, Kommunikation und Projektmanagement befähigt darüber hinaus zur Zusammenarbeit in interdisziplinär und multikulturell zusammengesetzten Projektteams.“

c) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Im praktischen Studiensemester sollen die bereits erworbenen Kenntnisse durch selbstständiges, professionelles Handeln vertieft werden. ²Fakultätsübergreifende und allgemeinwissenschaftliche Inhalte werden durch die Elemente des „Studium Generale“ einbezogen, um so fächerübergreifende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu erlangen. ³Profilierungsrichtungen bieten den Studierenden die Möglichkeit, entsprechend ihrer Neigung und Berufsvorstellung, ihre Qualifikation und Fertigkeiten exemplarisch zu vertiefen.“

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

e) Der bisherige Abs. 4 wird aufgehoben.

f) Nach Abs. 4 wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

„(5) Das Angebot einer fachorientierten Fremdsprachenausbildung, von englischsprachigen Lehrveranstaltungen in den höheren Semestern und die Möglichkeit durch Wahl der Profilierungsrichtung International Mechanical Engineering einen Auslandsaufenthalt im sechsten oder siebten Studienplansemester zu absolvieren, tragen den Anforderungen an eine zunehmende Internationalisierung der Zusammenarbeit in Projekten und des Arbeitsmarktes Rechnung.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ durch das Wort „Zugangsvoraussetzungen“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „gemäß“ die Angabe „Art. 43 Abs. 2 und 7 bzw. Art. 45 BayHSchG jeweils i.V.m.“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „6. Mai 2015“ durch die Angabe „17. Dezember 2020“ ersetzt.

c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Darüber hinaus setzt der Zugang zum Studium deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens voraus. ²Der Nachweis der Deutschkenntnisse hat durch anerkannte, geeignete Sprachzertifikate zu erfolgen; die Nachweispflicht entfällt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.“

d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Zulassung“ durch die Wörter „der Zugang“ und die Angabe „12“ durch das Wort „sechs“ und nach dem Wort „voraus“ werden die Wörter „; diese sind in der Regel vor dem Studienbeginn zu erbringen“ eingefügt.

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden ersatzlos aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 2.

dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 3 und der Satzteil „auf Antrag die Prüfungskommission nach Rücksprache mit dem/der Praktikumsbeauftragten.“ durch den Satzteil „die Prüfungskommission auf Antrag über eine etwaige Ableistung des Vorpraktikums nach Aufnahme des Studiums in Abstimmung mit dem/der Praktikumsbeauftragten; sofern diese Zugangsvoraussetzung nicht erfüllt wird, endet die Immatrikulation zum Ende des Semesters, in dem der Nachweis über die spätere Ableistung des Vorpraktikums hätte erbracht werden müssen (§ 7 Abs. 3).“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Aufbau des Studiums / Regelstudienzeit

(1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern angeboten. ²Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), vergeben. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand im Präsenz- und Selbststudium (workload) von 30 Stunden.

(2) ¹Das Vollzeitstudium umfasst sechs theoretische Semester sowie ein praktisches Studiensemester, das gemäß der Anlage dieser Studien- und Prüfungsordnung als fünftes Studienplansemester geführt wird. ²Das Bachelorstudium gliedert sich in vier Studienabschnitte:

Grundlagen	1. – 3. Studienplansemester
Ausbau Grundlagen / Profilbildungsteil I	4. Studienplansemester
Praktisches Studiensemester	5. Studienplansemester
Profilbildungsteil II	6. und 7. Studienplansemester

(3) ¹In das Studium integriert ist ein Studium Generale, das sechs ECTS-Punkte umfasst.

²Die Module des Studiums Generale unterliegen nicht den Regelungen zum Studienfortschritt gemäß § 7 und können in beliebigen Semestern belegt werden.

(4) ¹Ab dem 5. Studienplansemester werden in einigen Modulen / Teilmodulen (s. Anlage) die Veranstaltungen und/oder Prüfungen in englischer Sprache durchgeführt.

²Die dazu notwendigen Englischkenntnisse mindestens auf dem Referenzniveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) müssen sich die Studierenden eigenverantwortlich aneignen, sofern sie nicht bereits zu Beginn des Studiums vorliegen.

(5) ¹Es ist im Rahmen des Studiums eine Bachelorarbeit anzufertigen. ²Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 9.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Energie-“, das Wort „Nachhaltige“ eingefügt und nach der Angabe „(LB)“ der Punkt gestrichen und die Worte „International Mechanical Engineering (IME).“ als weitere Aufzählung eingefügt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Jede Profilierungsrichtung besteht aus sieben Profilierungsmodulen.“

cc) Satz 6 und Satz 7 werden ersatzlos aufgehoben.

c) Nach Abs. 4 werden folgender Abs. 5 und Abs. 6 angefügt:

„(5) ¹In der Profilierungsrichtung International Mechanical Engineering wird empfohlen, das praktische Studiensemester im nicht deutschsprachigen Ausland zu absolvieren. ²Das sechste oder siebte Studienplansemester muss an einer Hochschule im Ausland absolviert werden. ³Das jeweils andere Studienplansemester des Studienabschnitts Profilbildungsteil II muss an der Hochschule Landshut absolviert werden und durch Inhalte einer der anderen im Studiengang Maschinenbau angebotenen Profilierungsrichtungen abgedeckt werden. ⁴Der Zugang sowie das Studium an der ausländischen Hochschule erfolgt nach deren Regelungen.

⁵Die an der Hochschule im Ausland zu erwerbenden Kompetenzen sind frühzeitig

vor dem angestrebten Auslandsaufenthalt zu beantragen und im Rahmen eines Learning Agreements vorab durch die Prüfungskommission zu genehmigen. ⁶Näheres zu der Profilierungsrichtung ist in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.

(6) ¹Es besteht kein Anspruch darauf, dass alle genannten Profilierungsrichtungen angeboten werden. ²Grundsätzlich ist bis zum Ende der Vorlesungszeit des dritten Studienplansemesters die Profilierungsrichtung sowie bis zum Ende der Vorlesungszeit des sechsten Studienplansemesters das Ergänzungsmodul zu wählen.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „, Profilierungs- und Ergänzungsmodulen“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „den“ durch das Wort „die“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 wird die Angabe „6“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen

- M102 Konstruktion I
- M104 Ingenieurmathematik und
- M105 Statik.“

- b) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Vorpraxis“ „(§ 3 Abs. 3)“ eingefügt und am Satzende „(vgl. § 3 Abs. 3)“ gestrichen
- c) In Abs. 4 und Abs. 5 wird das Wort „Profilbildung I“ durch das Wort „Profilbildungsteil I“ ersetzt.
- d) In Abs. 6 wird die Satznummerierung in Satz 1 eingefügt und die Angabe „(vgl. § 5 Abs. 4)“ durch die Angabe „(§ 5 Abs. 4 bis 6)“ ersetzt und folgender Satz 2 und Satz 3 angefügt:

„²Bei Wahl der Profilierungsrichtung International Mechanical Engineering (IME) ist weiterhin frühzeitig vor dem angestrebten Auslandsaufenthalt der Nachweis eines entsprechenden Studienplatzes im Ausland und ein genehmigtes Learning Agreement bei der/dem Auslandsbeauftragten der Fakultät vorzulegen. ³Die/der Studierende hat eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, die für das Bestehen der Module

an der jeweiligen Hochschule im nicht-deutschsprachigen Ausland erforderlichen Voraussetzungen (z.B. Sprachkenntnisse etc.) zu erwerben.“

- e) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Profilbildung II“ wird durch das Wort „Profilbildungsteil II“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 werden die Wörter „bei Studierenden mit Studienbeginn im Wintersemester“ gestrichen.
 - cc) Satz 2 wird aufgehoben.
 - dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
 - f) Abs. 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Studiensemesters“ die Angabe „M501“ und nach dem Wort „Projektarbeit“ die Angabe „M601“ eingefügt.
 - bb) Satz 6 wird aufgehoben.
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „2 bis 7“ durch die Angabe „4 und 7“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird Satz 3 und Satz 4 aufgehoben.
10. In § 9 Abs. 3 Satz 1 wird die Satznummerierung eingefügt und folgender Satz 2 und Satz 3 angefügt:
- „²Wird die Bachelorarbeit im Rahmen der Profilierungsrichtung International Mechanical Engineering an einer Hochschule außerhalb der EU angefertigt, kann die Prüferin/der Prüfer Hochschullehrer/Hochschullehrerin an der ausländischen Hochschule sein, zusätzlich ist eine Zweitprüfung durch eine Zweitprüferin/einen Zweitprüfer der Hochschule Landshut erforderlich. ³Dazu ist ein Prüfungsexemplar in deutscher oder englischer Sprache an der Hochschule Landshut einzureichen.“
11. In § 10 Abs. 2 werden die Wörter „auf Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Landshut“ gestrichen.
12. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden nach den Worten „mündliche Prüfung“ vor dem Komma die Worte „(Dauer zwischen 15 und 60 Minuten)“ eingefügt.
 - b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 und Abs. 4 eingefügt:
 - „(3) ¹In der Portfolioprfung werden im Laufe des Semesters zusätzlich Prüfungsteil-

leistungen gesammelt, wobei diese einzelnen Teilleistungen nicht bestehensrelevant sind. ²Es wird am Ende des Semesters aus allen Teilleistungen eine Gesamtnote gebildet. ³Die Zusammensetzung der jeweiligen Portfolioprüfung ist der Anlage dieser SPO zu entnehmen. ⁴Werden Teile der Portfolioprüfungen nicht angetreten bzw. fehlen Teilleistungen, ohne dass Gründe vorliegen, die die/der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, so werden diese Teile bei der Endnotenbildung mit null Punkten bzw. als ungenügend gewertet. ⁵Ist die Teilnahme an Teilen der Portfolioprüfung aus Gründen, die die/der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, nicht möglich, dann bleiben die bereits angetretenen Teilleistungen unberührt und die Portfolioprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt, an dem die fehlenden Teile angeboten werden, abzuschließen, ansonsten erfolgt die Endnotenbildung gemäß Satz 4. ⁶Auf Antrag der/des Studierenden an die Prüfungskommission kann auch bei fehlenden Teilleistungen, für die Gründe vorliegen, die die/der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, eine Endnotenbildung gemäß Satz 4 erfolgen.

(4) Gemäß § 21 Abs. 1 APO kann auf Antrag einmalig eine dritte Wiederholung einer Modulprüfung gewährt werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens 180 ECTS-Punkte erworben wurden.“

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5 und Satz 2 wie folgt gefasst:

„²Abweichend davon können zur differenzierten Bewertung der Projektarbeit und der Abschlussarbeit die Noten zusätzlich um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.“

d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 6 bis 8.

13. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

Profilierungsrichtung ¹⁾	Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modulart ²⁾	Form d. Lehrveranstaltung ³⁾	Prüfungsart ⁴⁾	Prüfungsdauer in min	Notengewichtung für das Modul ⁶⁾	ECTS	SWS ⁵⁾	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.	
											ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS
alle	M101	Werkstoffkunde		PFM	SU	schrP	90	7 / 451	7	6	7	6				
	M102	Konstruktion I Darstellende Geometrie/Konstruktion I Studienarbeit zu Konstruktion I	M102 1	PFM	SU	schrP	90	0,57	4	4	4	4				
			M102 2										StA	A, N,5 Aufgaben	-	0,43
	M103	Wirtschaftliche und soziale Kompetenzen		PFM	SU, S*	schrP	120	5 / 451	5	5	5	5				
	M104	Ingenieurmathematik		PFM	SU	schrP	120	10 / 451	10	8	5	4	5	4		
	M105	Statik		PFM	SU	schrP	90	5 / 451	5	4	5	4				
	M206	Dynamik		PFM	SU	schrP	90	5 / 451	5	4			5	4		
	M207	Ressourcenschonende Werkstoffe mit Praktikum		PFM	SU, PR*	schrP, A, P, 10-15 Seiten	90	5 / 451	5	5			5	5		
	M208	Studium Generale** Studium Generale I Studium Generale II	M208 1	SGM	**	**	**	-	4	4						
			M208 2		**	**	**	-	2	2	2	2				
	M209	Festigkeitslehre		PFM	SU	schrP	90	8 / 451	8	6			3	2	5	4
	M210	Grundlagen Fertigungstechnik		PFM	SU	schrP	90	5 / 451	5	4			5	4		
	M211	Maschinenelemente I und CAD I Maschinenelemente I CAD I	M211 1	PFM	SU	schrP	60	0,60	3	3			3	3		
			M211 2		SU*	T, N	60	0,40	2	2			2	2		
	M312	Maschinenelemente II und CAD II Maschinenelemente II CAD II	M312 1	PFM	SU	schrP	110	0,80	4	4					4	4
			M312 2		SU*	T, N	60	0,20	1	1					1	1
M313	Grundlagen Elektrotechnik und Elektronik		PFM	SU	schrP	90	5 / 451	5	4					5	4	
M314	Versuchstechnik und Sensorik mit Praktikum		PFM	SU, PR*	schrP, A, P, 10-15 Seiten	90	5 / 451	5	4					5	4	
M315	Strömungsmechanik		PFM	SU	schrP	90	5 / 451	5	3					5	3	
M316	Grundlagen des Programmierens mit Praktikum⁷⁾		WPFM	SU, PR*	schrP, A, P, 10-15 Seiten	90	5 / 451	5	4					5	4	
ODER																
M317	Ingenieurtechnisches Programmieren mit Praktikum⁷⁾		WPFM	SU, PR*	schrP, A, P, 10-15 Seiten	90	5 / 451	5	4					5	4	
Summe erster Studienabschnitt									91	77	31	27	30	26	30	24

Studienabschnitt Ausbau Grundlagen / Profilbildungsteil I
(4. Studienplansemester)

Profilierungsrichtung ¹⁾	Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modulart ²⁾	Form d. Lehrveranstaltung ³⁾	Prüfungsart ⁴⁾	Prüfungsdauer in min	Notengewichtung für das Modul ⁶⁾	ECTS	SWS ⁵⁾	4. Sem.		5. Sem.			
											ECTS	SWS	ECTS	SWS		
alle	M417	Technische Thermodynamik		PFM	SU	schrP	90	28 / 451	7	6	7	6				
	M418	Finite Elemente Methode (FEM) mit Praktikum		PFM	SU, PR*	schrP, A, P, 10-15 Seiten	90	20 / 451	5	4	5	4				
	M419	Steuerungs- und Regelungstechnik		PFM	SU	schrP	90	20 / 451	5	4	5	4				
	M420	Konstruktion II und CAx Konstruktion II CAx	M420 1	PFM	SU	PortPr schrP	60	20 / 451 0,60	5 3	4 2			3 2	2 2		
M421	Ingenieurtechnisches Praktikum I		PFM	PR*	A, N, 10-25 Seiten	-	12 / 451	3	2	3	2					
AM	MPM401	Elektrische Antriebe und Getriebetechnik		WPFM	SU	schrP	90	20 / 451	5	4	5	4				
ODER																
EU	MPM404	Umwelttechnik		WPFM	SU	schrP	90	20 / 451	5	4	5	4				
ODER																
FP	MPM403	Produktionsmanagement		WPFM	SU	schrP	90	20 / 451	5	4	5	4				
ODER																
LB	MPM402	Grundlagen Leichtbau		WPFM	SU	schrP	90	20 / 451	5	4	5	4				
ODER																
IME	MPM405	Modul aus einer anderen Profilierungsrichtung ¹¹⁾ passend zum Auslandsaufenthalt		WPFM	x ⁹⁾	x ⁹⁾	x ⁹⁾	20 / 451	5	4	5	4				
Summe zweiter Studienabschnitt									30	24	30	24	0	0		

Praktisches
Studiensem. (5.)

Profilierungsrichtung ¹⁾	Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modulart ²⁾	Form d. Lehrveranstaltung ³⁾	Prüfungsart ⁴⁾	Prüfungsdauer in min	Notengewichtung für das Modul ⁶⁾	ECTS	SWS ⁵⁾	4. Sem.		5. Sem.	
											ECTS	SWS	ECTS	SWS
alle	M501	Praktisches Studiensemester						-	30	2				
		Studiensemester	M501 1					-	26				26	
		Praxisseminar	M501 2	PFM	S*	Ref/A,P 15-30 Min./10-15 Seiten	-	-	4	2			4	2
Summe dritter Studienabschnitt									30	2	0	0	30	2

Studienabschnitt Profildienstleistung II für
 Profilierungsrichtung Allgemeiner Maschinenbau AM
 (6. und 7. Studienplansemester)

Profilierungsrichtung ¹⁾	Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modulart ²⁾	Form d. Lehrveranstaltungsart ³⁾	Prüfungsart ⁴⁾	Prüfungsdauer in min	Notengewichtung für das Modul ⁶⁾	ECTS	SWS ⁵⁾	6. Sem.		7. Sem.	
											ECTS	SWS	ECTS	SWS
AM	M601	Projektarbeit		PFM	StA*	A, N, 10-50 Seiten	-	20 / 451	5	4	5	4		
	M602	Ingenieurtechnisches Praktikum II		PFM	PR*	A, N, 10-25 Seiten	-	12 / 451	3	2	3	2		
	M603	Studium Generale** Studium Generale III		SGM	**	**	**	-	2	2	2	2		
	MPM610	Konstruktionswerkstoffe		WPFM	SU	schrP	120	20 / 451	5	5	5	5		
	MPM611	Werkzeugmaschinen und Automatisierungstechnik		WPFM	SU	schrP	90	20 / 451	5	5	5	5		
	MPM612	Wärme- und Fluidtechnik		WPFM	SU	schrP	90	20 / 451	5	4	5	4		
	MPM613	Grundlagen der Betriebsfestigkeit		WPFM	SU	schrP	90	20 / 451	5	3	5	3		
	MPM714	Gießereitechnik und Schweißtechnik		WPFM	SU	schrP	120	20 / 451	5	5			5	5
	MPM715	Entwicklung dynamischer Systeme		WPFM	SU	schrP	90	20 / 451	5	5			5	5
	MPM...	Ergänzungsmodul (EM) siehe Liste der Ergänzungsmodule		WPFM				20 / 451	5	5			5	5***
	M723	Fachvortragsreihe Ausarbeitung zu einem Fachvortrag		PFM	S	A, P, 5-10 Seiten	-	8 / 451	2	2			2	2
M724	Bachelorarbeit		PFM	StA	A, N, 50-100 Seiten	-	72 / 451	12				12		
Summe vierter Studienabschnitt									59	42	30	25	29	17

Studienabschnitt Profildienstleistung II für
 Profilierungsrichtung Nachhaltige Energie- und
 Umwelttechnik EU (6. und 7. Studienplansemester)

Profilierungsrichtung ¹⁾	Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modulart ²⁾	Form d. Lehrveranstaltungsart ³⁾	Prüfungsart ⁴⁾	Prüfungsdauer in min	Notengewichtung für das Modul ⁶⁾	ECTS	SWS ⁵⁾	6. Sem.		7. Sem.	
											ECTS	SWS	ECTS	SWS
EU	M601	Projektarbeit		PFM	StA*	A, N, 10-50 Seiten	-	20 / 451	5	4	5	4		
	M602	Ingenieurtechnisches Praktikum II		PFM	PR*	A, N, 10-25 Seiten	-	12 / 451	3	2	3	2		
	M603	Studium Generale** Studium Generale III		SGM	**	**	**	-	2	2	2	2		
	MPM640	Energietechnik 1		WPFM	SU	schrP	90	20 / 451	5	4	5	4		
	MPM641	Energietechnik 2		WPFM	SU	schrP	90	20 / 451	5	4	5	4		
	MPM642	Wasserstofftechnologie & innovative Speichersysteme		WPFM	SU, PR	schrP	90	20 / 451	5	4	5	4		
	MPM643	Energie-/Nachhaltigkeitsmanagement		WPFM	SU	schrP	90	20 / 451	5	5	5	5		
	MPM744	Batteriespeicher		WPFM	SU	schrP	90	20 / 451	5	4			5	4
	MPM745	Energiewirtschaft/Energieeffizienz		WPFM	SU	schrP	90	20 / 451	5	4			5	4
	MPM...	Ergänzungsmodul (EM) siehe Liste der Ergänzungsmodule		WPFM				20 / 451	5	5			5	5***
	M723	Fachvortragsreihe Ausarbeitung zu einem Fachvortrag		PFM	S	A, P, 5-10 Seiten	-	8 / 451	2	2			2	2
M724	Bachelorarbeit		PFM	StA	A, N, 50-100 Seiten	-	72 / 451	12				12		
Summe vierter Studienabschnitt									59	40	30	25	29	15

Studienabschnitt Profildienstleistung II für
 Profilierungsrichtung Fertigungstechnik &
 Produktionsmanagement FP (6./7. Sem.)

Profilierungsrichtung ¹⁾	Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modul-art ²⁾	Form d. Lehrver-anstaltung ³⁾	Prüfungs-art ⁴⁾	Prüfungs-dauer in min	Notenge-wichtung für das Modul ⁵⁾	ECTS	SWS ⁵⁾	6. Sem.		7. Sem.		
											ECTS	SWS	ECTS	SWS	
FP	M601	Projektarbeit		PFM	StA*	A, N, 10-50 Seiten	-	20 / 451	5	4	5	4			
	M602	Ingenieurtechnisches Praktikum II		PFM	PR*	A, N, 10-25 Seiten	-	12 / 451	3	2	3	2			
	M603	Studium Generale** Studium Generale III		SGM	**	**	**	-	2	2	2	2			
	MPM630	Vertiefende Fertigungstechnik 1		WPFM	SU	schrP	90	20 / 451	5	5	5	5			
	MPM611	Werkzeugmaschinen und Automatisierungstechnik		WPFM	SU	schrP	90	20 / 451	5	5	5	5			
	MPM632	Qualitätsmanagement		WPFM	SU	schrP	90	20 / 451	5	3	5	3			
	MPM633	Unternehmensführung		WPFM	SU	schrP	90	20 / 451	5	3	5	3			
	MPM734	Vertiefende Fertigungstechnik 2		WPFM	SU	schrP	120	20 / 451	5	5			5	5	
	MPM735	Produktionslogistik und Investitionsmanagement		WPFM	SU	schrP	120	20 / 451	5	4			5	4	
	MPM...	Ergänzungsmodul (EM) siehe Liste der Ergänzungsmodulare		WPFM				20 / 451	5	5				5	5***
	M723	Fachvortragsreihe Ausarbeitung zu einem Fachvortrag		PFM	S	A, P, 5-10 Seiten	-	8 / 451	2	2				2	2
	M724	Bachelorarbeit		PFM	StA	A, N, 50-100 Seiten		72 / 451	12					12	
Summe vierter Studienabschnitt									59	40	30	24	29	16	

Studienabschnitt Profildienstleistung II für
 Profilierungsrichtung
 Leichtbau LB (6. und 7. Studienplansemester)

Profilierungsrichtung ¹⁾	Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modul-art ²⁾	Form d. Lehrver-anstaltung ³⁾	Prüfungs-art ⁴⁾	Prüfungs-dauer in min	Notenge-wichtung für das Modul ⁵⁾	ECTS	SWS ⁵⁾	6. Sem.		7. Sem.		
											ECTS	SWS	ECTS	SWS	
LB	M601	Projektarbeit		PFM	StA*	A, N, 10-50 Seiten	-	20 / 451	5	4	5	4			
	M602	Ingenieurtechnisches Praktikum II		PFM	PR*	A, N, 10-25 Seiten	-	12 / 451	3	2	3	2			
	M603	Studium Generale** Studium Generale III		SGM	**	**	**	-	2	2	2	2			
	MPM610	Konstruktionswerkstoffe		WPFM	SU	schrP	120	20 / 451	5	5	5	5			
	MPM621	Leichtbaumechanik		WPFM	SU	schrP	90	20 / 451	5	3	5	3			
	MPM613	Grundlagen der Betriebsfestigkeit		WPFM	SU	schrP	90	20 / 451	5	3	5	3			
	MPM612	Wärme- und Fluidtechnik		WPFM	SU	schrP	90	20 / 451	5	4	5	4			
	MPM723	Fertigungstechnologien für den Leichtbau		WPFM	SU	schrP	90	20 / 451	5	5			5	5	
	MPM715	Entwicklung dynamischer Systeme		WPFM	SU	schrP	90	20 / 451	5	5			5	5	
	MPM...	Ergänzungsmodul (EM) siehe Liste der Ergänzungsmodulare		WPFM				20 / 451	5	5				5	5***
	M723	Fachvortragsreihe Ausarbeitung zu einem Fachvortrag		PFM	S	A, P, 5-10 Seiten	-	8 / 451	2	2				2	2
	M724	Bachelorarbeit		PFM	StA	A, N, 50-100 Seiten	-	72 / 451	12					12	
Summe vierter Studienabschnitt									59	40	30	23	29	17	

Studienabschnitt Profilbildungsteil II für Profilierungsrichtung
International Mechanical Engineering IME (6. und 7. Studienplansemester)

Profilierungsrichtung ¹⁾	Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modul-art ²⁾	Form d. Lehrver-anstaltung ³⁾	Prüfungs-art ⁴⁾	Prü-fungs-dauer in min	Notenge-wichtung für das Modul ⁶⁾	ECTS	SWS ⁵⁾	6. Sem.		7. Sem.	
											ECTS	SWS	ECTS	SWS
IME Auslands-aufenthalt 6. Semester	MPM651	diverse Module der ausländischen Hochschule ¹⁰⁾		WPFM	x ⁸⁾	x ⁸⁾	x ⁸⁾	120 / 451	30	x ⁸⁾	30	x ⁸⁾		
	MPM756	Modul aus einer Profilierungsrichtung ¹⁰⁾ passend zu Auslandsaufenthalt		WPFM	x ⁹⁾	x ⁹⁾	x ⁹⁾	20 / 451	5	x ⁹⁾			5	x ⁹⁾
	MPM757	Modul aus einer Profilierungsrichtung ¹⁰⁾ passend zu Auslandsaufenthalt		WPFM	x ⁹⁾	x ⁹⁾	x ⁹⁾	20 / 451	5	x ⁹⁾			5	x ⁹⁾
	MPM...	Ergänzungsmodul (EM) siehe Liste der Ergänzungsmodule		WPFM				20 / 451	5	5			5	5***
	M723	Fachvortragsreihe Ausarbeitung zu einem Fachvortrag		PFM	S	A, P, 5-10 Seiten	-	8 / 451	2	2			2	2
	M724	Bachelorarbeit		PFM	StA	A, N, 50-100 Seiten	-	72 / 451	12				12	
	Summe vierter Studienabschnitt									59	7	30	0	29
									+ x^{8,9)}		+ x⁸⁾		+ x⁹⁾	

Profilierungsrichtung ¹⁾	Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modul-art ²⁾	Form d. Lehrver-anstaltung ³⁾	Prüfungs-art ⁴⁾	Prü-fungs-dauer in min	Notenge-wichtung für das Modul ⁶⁾	ECTS	SWS ⁵⁾	6. Sem.		7. Sem.	
											ECTS	SWS	ECTS	SWS
IME Auslands-aufenthalt 7. Semester	M601	Projektarbeit		PFM	StA*	A, N, 10-50 Seiten		20 / 451	5	4	5	4		
	M602	Ingenieurtechnisches Praktikum II		PFM	PR*	A, N, 10-25 Seiten	-	12 / 451	3	2	3	2		
	M603	Studium Generale** Studium Generale III		SGM	**	**	**	-	2	2	2	2		
	MPM661	Modul aus einer Profilierungsrichtung ¹⁰⁾ passend zu Auslandsaufenthalt		WPFM	x ⁹⁾	x ⁹⁾	x ⁹⁾	20 / 451	5	x ⁹⁾	5	x ⁹⁾		
	MPM662	Modul aus einer Profilierungsrichtung ¹⁰⁾ passend zu Auslandsaufenthalt		WPFM	x ⁹⁾	x ⁹⁾	x ⁹⁾	20 / 451	5	x ⁹⁾	5	x ⁹⁾		
	MPM663	Modul aus einer Profilierungsrichtung ¹⁰⁾ passend zu Auslandsaufenthalt		WPFM	x ⁹⁾	x ⁹⁾	x ⁹⁾	20 / 451	5	x ⁹⁾	5	x ⁹⁾		
	MPM664	Modul aus einer Profilierungsrichtung ¹⁰⁾ passend zu Auslandsaufenthalt		WPFM	x ⁹⁾	x ⁹⁾	x ⁹⁾	20 / 451	5	x ⁹⁾	5	x ⁹⁾		
	MPM766	diverse Module der ausländischen Hochschule ¹⁰⁾		WPFM	x ⁸⁾	x ⁸⁾	x ⁸⁾	68 / 451	17	x ⁸⁾			17	x ⁸⁾
	M724	Bachelorarbeit		PFM	StA	A, N, 50-100 Seiten	-	72 / 451	12				12	
Summe vierter Studienabschnitt									59	8	30	8	29	0
									+ x^{8,9)}		+ x⁹⁾		+ x⁸⁾	

Liste der
Ergänzungsmodule
(7. Studienplansemester)

Profilierungsrichtung ¹⁾	Modul-Nr.	Modul	Teil-Modulnr.	Modulart ²⁾	Form d. Lehrveranstaltung ³⁾	Prüfungsart ⁴⁾	Prüfungsdauer in min	Notengewichtung für das Modul ⁵⁾	ECTS	SWS ⁵⁾	6. Sem.		7. Sem.		
											ECTS	SWS	ECTS	SWS	
alle	Ergänzungsmodule (eins zu wählen)														
	MPM725	Faserverbundwerkstoffe		WPFM	SU	schrP	90	20 / 451	5	5			5	5	
	MPM735	Prozesseffizienz & Ressourcenmanagement in der Fertigung		WPFM	SU	schrP	120	20 / 451	5	5			5	5	
	MPM745	Stoffstrommanagement und Abfallwirtschaft		WPFM	SU	schrP	90	20 / 451	5	4			5	4	
	MPM755	Industriemarketing und technische Betriebsführung		WPFM	SU	schrP	120	20 / 451	5	5			5	5	
MPM765	Vertiefung CAD		WPFM	SU	schrP	120	20 / 451	5	4			5	4		

*Anwesenheitspflicht

(Grundsätzlich ist eine Anwesenheit von 100 % erforderlich. Bis zu einem Umfang von 30 % können Studierende der Veranstaltung fernbleiben, sofern die Teilnahme aus wichtigem, nicht von dem/der Studierenden zu vertretendem Grund unmöglich ist. Die Gründe für die Abwesenheit sind glaubhaft nachzuweisen. Bei einer Teilnahme von weniger als 70 % ist die Lehrveranstaltung zum nächstmöglichen Termin zu wiederholen.)

**Die Angebote sind aus dem Modulkatalog Studium Generale der Hochschule Landshut zu wählen. Es ist mindestens ein Leistungsnachweis als Teilleistung aus dem Bereich Sprachen in Englisch zu erbringen. Die Prüfungen der Teilmodule des Studium Generale sind spätestens im siebten Studienplansemester erstmalig anzutreten. Es sind so viele Teilmodule erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens sechs ECTS-Punkte erworben wurden. Nähere Angaben zur Form der Lehrveranstaltung, Prüfungsart und Prüfungsdauer finden Sie im Modulkatalog Studium Generale der Hochschule Landshut.

*** Die SWS-Zahl für das Ergänzungsmodul kann abweichen. Siehe Liste der Ergänzungsmodule.

¹⁾ Die Profilierungsrichtungen unterscheiden sich im 4. (Profilbildungsteil I) sowie 6. und 7. Studienplansemester (Profilbildungsteil II)

AM: Allgemeiner Maschinenbau

EU: Nachhaltige Energie- und Umwelttechnik

FP: Fertigungstechnik und Produktionsmanagement

LB: Leichtbau

IME: International Mechanical Engineering

²⁾ PFM: Pflichtmodul

WPFM: Wahlpflichtmodul

SGM: Studium Generale Modul: Wahlmöglichkeit aus dem Modulkatalog Studium Generale

³⁾ PR: Praktikum

S: Seminar

StA: Studienarbeit

SU: Seminaristischer Unterricht (inkl. Übungsaufgaben)

⁴⁾ A: Ausarbeitung

A, N: mit Note bewertete Ausarbeitung

A, P: mit Prädikat bewertete Ausarbeitung (mit/ohne Erfolg abgelegt)

T, N: mit Note bewertetes Testat

g.schrP: gemeinsame schriftliche Prüfung

schrP: schriftliche Prüfung

Ref: Referat

PortPr.: Portfolioprüfung

mdlPr.: mündliche Prüfung

⁵⁾ SWS: Semesterwochenstunden

⁶⁾ $(31+30+30-4)*1 + (30+30+29-2-2-12)*4 + 12*6 = 451$

(ECTS Sem. 1, 2 und 3 – Studium Generale)*Wichtungsfaktor + (ECTS Sem. 4, 6 und 7 – Studium Generale – Fachvortragsreihe – Bachelorarbeit)*Wichtungsfaktor + Bachelorarbeit*Wichtungsfaktor

⁷⁾ ca. 6 Wochen nach Veranstaltungsbeginn erfolgt ein freiwilliger Test zur Überprüfung der Selbsteinschätzung mit anschließender sofortiger Wechselmöglichkeit zwischen den Modulen

⁸⁾ Bestimmt durch die Studien- und Prüfungsordnung der jeweiligen Partnerhochschule im Ausland

⁹⁾ siehe Plan der gewählten Profilierungsrichtung

¹⁰⁾ Zugangsvoraussetzung ist ein Learning Agreement, das vorab durch die Prüfungskommission zu genehmigen ist. Die Auswahl der Module erfolgt im Rahmen des Learning Agreements.

¹¹⁾ Auswahl erfolgt aus den Modulen MPM401 bis MPM404

§ 2

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2021/2022 oder später aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 20. April 2021 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 26. Mai 2021.

Landshut, 26. Mai 2021

gez. Prof. Dr. Fritz Pörnbacher
Präsident

Diese Satzung wurde am 26. Mai 2021 in der Hochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 26. Mai 2021 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. Mai 2021.